



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 38/2004

Änderung der Anlage C zur Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge, hier: Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für die Bachelor-Nebenfächer Verwaltungswissenschaft und Politikwissenschaft

Vom 23. September 2004

Herausgeber:
Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,
Tel.: 07531/88-3870

UNIVERSITÄT KONSTANZ	
Änderung der Anlage C zur Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge, hier: Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für die Bachelor-Nebenfächer Verwaltungswissenschaft und Politikwissenschaft	Stand: 22.09.2004
Vom 23. September 2004	

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz hat der Rektor der Universität Konstanz durch Eilentscheid am 22. September 2004 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Anlage C zur Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge, hier: Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für die Bachelor-Nebenfächer Verwaltungswissenschaft und Politikwissenschaft, beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gem. § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz am 22. September 2004 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Anlage C zur Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge wird wie folgt geändert:

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Politikwissenschaft erhalten folgende Neufassung:

UNIVERSITÄT KONSTANZ	
Anlage C zur Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge	Kennziffer: B 5.4.1
Nebenfach POLITIKWISSENSCHAFT	Stand: 22.09.2004

§ 1 Studienumfang

- (1) Im Nebenfach Politikwissenschaft sind insgesamt 40 ECTS-Credits (cr) zu erwerben.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt 20 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 2 Studieninhalte

Im Nebenfach Politikwissenschaft sind die folgenden Module zu belegen:

Basismodul Methodenlehre

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem.
Methoden der empirischen Politik- und Verwaltungsforschung	P	VL/ TU	-	Kl.	8	4+2	1/3

Studierende, die bereits in ihrem Hauptfach eine Prüfungsleistung in einer äquivalenten Methodenveranstaltung erbringen müssen, müssen im Nebenfach Politikwissenschaft ersatzweise die Veranstaltung „Staats- und Demokratietheorie“ (VL/TU, 8 cr) belegen .

Basismodul Politikwissenschaft

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem.
Regierung und Verwaltung in Deutschland und Europa	P	VL/ TU	-	Kl.	8	4+2	1/3
Einführung in die Policy-Analyse	P	VL	-	Kl.	6	2	3

Aufbaumodul Politikwissenschaft

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem.
Bereich <i>Internationale und vergleichende Politik</i>	WP	S	-	Kl./ HA	6	2	4
Bereich <i>Policy-Analyse und Politische Organisationen</i>	WP	S	-	Kl./ HA	6	2	5
Bereich <i>Internationale und vergleichende Politik</i> oder <i>Policy-Analyse und Politische Organisationen</i>	WP	S	-	Kl./ HA	6	2	5/6

Anm.: P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung, VL = Vorlesung, S = Seminar, TU = Tutorium, StL = Studienleistung, PL = Prüfungsleistung, Kl. = Klausur, HA = Hausarbeit, Sem. = Semester, ECTS = European Credit Transfer System

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen können in deutscher oder in englischer Sprache verlangt werden.

§ 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus den drei Prüfungsleistungen der beiden Basismodule.

§ 5 Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den drei Prüfungsleistungen des Aufbaumoduls.
- (2) In die Gesamtnote gehen folgende, bis auf eine Stelle nach dem Komma gerundete Einzelnoten mit folgender Gewichtung ein:
 1. Die Zwischenprüfung mit 40%
 2. Die drei Prüfungsleistungen des Aufbaumoduls mit je 20%

Artikel 2

Anlage C zur Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge wird wie folgt geändert:

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Verwaltungswissenschaft erhalten folgende Neufassung:

UNIVERSITÄT KONSTANZ	
Anlage C zur Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge	Kennziffer: B 5.4.2
Nebenfach VERWALTUNGSWISSENSCHAFT	Stand: 22.09.2004

§ 1 Studienumfang

- (1) Im Nebenfach Verwaltungswissenschaft sind insgesamt 40 ECTS-Credits (cr) zu erwerben.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt 22 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 2 Studieninhalte

Im Nebenfach Verwaltungswissenschaft sind die folgenden Module zu belegen:

Basismodul Methodenlehre

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem.
Methoden der empirischen Politik- und Verwaltungsforschung	P	VL/TU	-	Kl.	8	4+2	1/3

Studierende, die bereits in ihrem Hauptfach eine Prüfungsleistung in einer äquivalenten Methodenveranstaltung erbringen müssen, müssen im Nebenfach Verwaltungswissenschaft ersatzweise die Veranstaltung „Haushalt und Finanzen“ (VL, 6 cr) wählen sowie ein verwaltungswissenschaftliches Proseminar, in dem ein mündliches Referat zu halten ist (2 cr), belegen.

Basismodul Verwaltungswissenschaft

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem.
Regierung und Verwaltung in Deutschland und Europa	P	VL/TU	-	Kl.	8	4+2	1/3
Personal und Organisation	P	VL/TU	-	Kl.	6	2+2	1/3

Aufbaumodul Verwaltungswissenschaft

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem.
Bereich <i>Managementlehre</i>	WP	S	-	Kl./HA	6	2	4
Bereich <i>Verwaltungswissenschaft</i>	WP	S	-	Kl./HA	6	2	5
Bereich <i>Managementlehre</i> oder <i>Verwaltungswissenschaft</i>	WP	S	-	Kl./HA	6	2	5/6

Anm.: P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung, VL = Vorlesung, S = Seminar, TU = Tutorium, StL = Studienleistung, PL = Prüfungsleistung, Kl. = Klausur, HA = Hausarbeit, Sem. = Semester, ECTS = European Credit Transfer System

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen können in deutscher oder in englischer Sprache verlangt werden.

§ 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus den drei Prüfungsleistungen der beiden Basismodule.

§ 5 Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den drei Prüfungsleistungen des Aufbaumoduls
- (2) In die Gesamtnote gehen folgende, bis auf eine Stelle nach dem Komma gerundete Einzelnoten mit folgender Gewichtung ein:
 1. Die Zwischenprüfung mit 40%
 2. Die drei Prüfungsleistungen des Aufbaumoduls mit je 20%

Artikel 2**In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung**

Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2004 in Kraft.

Konstanz, 23. September 2004



Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz
Rektor